

Mai 2023

Richtlinien zum städtischen Integrationskredit

Mit dem Integrationskredit unterstützt die Stadt Zürich Initiativen und Projekte, die von Vereinen, Organisationen oder Privatpersonen getragen werden und einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens der einheimischen und der zugezogenen ausländischen Bevölkerung leisten. Als besonders förderungswürdig werden Aktivitäten erachtet, die von Personen unterschiedlicher Herkunft bzw. Zugehörigkeit geplant sowie umgesetzt werden und sich an eine heterogene Zielgruppe richten. Hierfür stehen insgesamt 200'000.-- Franken pro Jahr zur Verfügung.

Gesucheingaben

Die Gesucheingabe kann sowohl online unter www.stadt-zuerich.ch/integrationskredit wie per Post erfolgen. Gesucheingaben sind jederzeit möglich. In der Regel erfolgt der Entscheid innerhalb von zwei Monaten. Über Anträge auf mehr als 5'000 Franken Mitfinanzierung wird hingegen nur zwei Mal pro Jahr entschieden. Diese Gesuche müssen jeweils bis zum 31. März bzw. bis zum 31. Oktober eingereicht werden.

Bei Fragen stehen die Mitarbeitenden der Integrationsförderung gerne zur Verfügung, telefonisch oder im Rahmen eines Beratungsgesprächs. Vor der Gesucheinreichung wird generell eine vorgängige Kontaktaufnahme empfohlen.

Formale Bedingungen

Die Einreichung eines Projektgesuchs um Mitfinanzierung aus dem Integrationskredit der Stadt Zürich ist mit nachstehenden Bedingungen verbunden. Die Gesuchsteller*in verpflichtet sich, diese bei einer allfällig mitfinanzierten Projektrealisierung vollumfänglich einzuhalten:

- Das Projekt ist politisch und konfessionell neutral, öffentlich zugänglich, nicht gewinnorientiert und hat einen direkten bzw. einen nachvollziehbaren Bezug zur Stadt Zürich.
- Das Projekt wird nur von einer städtischen Stelle mitfinanziert und weist Eigenleistungen der Trägerschaft und/oder Beiträge Dritter aus.
- Die Trägerschaft erteilt und gewährt der Integrationsförderung auf Anfrage Auskunft und vollständige Einsicht in das Projekt. Bei sich im Rahmen der Planungs- oder Umsetzungsarbeiten ergebenden relevanten Projektänderungen wird die Integrationsförderung frühzeitig durch die Trägerschaft informiert.
- Die geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. bezüglich Sozialversicherungen, Quellensteuer, Mehrwertsteuer, Ausländerrecht, Datenschutz, Veranstaltungsbewilligung) werden bei der Planung und der Umsetzung des Projekts eingehalten.
- Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts ist der Integrationsförderung unaufgefordert ein Schlussbericht, eine Schlussabrechnung sowie eine Bestätigung, dass die darin enthaltenen Angaben wahrheitsgetreu sind zuzustellen. Die Berichterstattung soll zweckmässig sein und folgendes beinhalten:

- Der Schlussbericht nimmt Bezug auf die mitfinanzierten Leistung und weist quantitative Zahlen (z. B. Anzahl Besucher*innen) sowie relevante Erkenntnisse aus der Umsetzung aus.
- Die Schlussabrechnung nimmt Bezug auf das eingereichte Budget.
- Die Bestätigung, dass die im Schlussbericht und in der -abrechnung getätigten Angaben wahrheitsgetreu sind, erfolgt mit Unterschrift der projektverantwortlichen Person.
- Bei einem allfällig erzielten finanziellen Gewinn, Nichterfüllung oder nur teilweise erbrachter Erfüllung der mitfinanzierten Leistungen sind allenfalls ausbezahlte Finanzbeiträge vollständig oder anteilmässig zurückzuerstatten. Über die konkrete Regelung entscheidet die Integrationsförderung.
- Die Trägerschaft ist verpflichtet im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit, das Logo des Kantonalen Integrationsprogramms sowie der Stadtentwicklung Zürich zweckmässig aufzuführen. Die zu verwendenden Logos können bei der Integrationsförderung der Stadt Zürich bezogen werden.
- Genehmigte Projektunterstützungen werden durch die Integrationsförderung auf ihrer Webseite mit den Angaben zur Trägerschaft, dem Projektname und dem gesprochenen Beitrag publiziert.

Gesuchbeurteilung

Die eingereichten Gesuche werden von einem Gremium (Kommission des städtischen Integrationskredits) beurteilt, dem der Leiter Integrationsförderung, je eine Vertretung des Sozial- bzw. des Schul- und Sportdepartements sowie zwei Mitglieder des Ausländerinnen- und Ausländerbeirats angehören. Empfiehlt die Kommission einen Finanzbeitrag zu Gunsten eines Projekts, leitet sie das Gesuch zum abschliessenden Entscheid an die zuständige Instanz weiter. Negative Empfehlungen der Kommission werden nur auf Antrag der Gesuchstellenden an die zuständige Instanz weitergeleitet.

Bei der Gesuchprüfung werden formale, inhaltliche, organisatorische und finanzielle Fragen berücksichtigt. Im Vordergrund stehen dabei der vorhandene Bedarf, die Realisierbarkeit des Vorhabens, die Einbindung ins bestehende System sowie der zu erwartende Beitrag für das Gelingen des Zusammenlebens der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung in der Stadt Zürich. Die Kommission behält sich vor, gegenüber dem beantragten Finanzbeitrag reduzierte Beträge zur Genehmigung zu empfehlen.